



LAND
BRANDENBURG

BERLIN



Gemeinsame Landesplanungsabteilung



**Öffentlichkeitsbeteiligung im
Raumordnungsverfahren:
Alles, was wichtig ist!**

Was ist ein Raumordnungsverfahren?

Das Raumordnungsverfahren ist ein förmliches Prüfverfahren auf raumordnerischer, also überörtlicher Ebene. Es ermittelt, wie ein konkretes Vorhaben raum- und umweltverträglich gestaltet werden kann, und ob beziehungsweise wie es sich mit anderen Vorhaben verträgt, die im selben Gebiet geplant sind. Oft werden in einem Raumordnungsverfahren mehrere Trassenvarianten oder Standorte miteinander verglichen, die für ein konkretes Vorhaben in Frage kommen. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist weder abschließend noch rechtsverbindlich. Es muss aber im Rahmen des anschließenden Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden.



Für welche Vorhaben wird ein Raumordnungsverfahren durchgeführt?

Das Raumordnungsverfahren kommt nur bei bestimmten, gesetzlich festgelegten Vorhabenarten zum Einsatz. Es handelt sich dabei um Vorhaben, die aufgrund ihrer Ausdehnung sowie ihrer möglichen Auswirkungen ein Gebiet betreffen und beeinflussen werden, das über die Grenzen einer einzelnen Kommune hinausreicht. Raumordnungsverfahren sind beispielsweise vorgesehen beim Neubau von Autobahnen, Bahnstrecken, Gas- und Hochspannungsfreileitungen, Freizeit- und Ferienparks, großen Einkaufszentren sowie bei Vorhaben zum Rohstoffabbau.

Wer führt in Berlin und Brandenburg Raumordnungsverfahren durch?

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist die für Raumordnung zuständige Behörde der Länder Brandenburg und Berlin. Sie führt Raumordnungsverfahren durch und entscheidet darüber, ob in einem konkreten Fall ein solches Verfahren erforderlich ist oder nicht. Sie verhält sich dabei allen Verfahrensbeteiligten gegenüber neutral.

Wie lange dauert ein Verfahren?

Für Raumordnungsverfahren ist eine Frist von sechs Monaten verbindlich vorgegeben.

Wie erfahre ich von einem Raumordnungsverfahren?

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung informiert in öffentlichen Bekanntmachungen über Eröffnung und Abschluss eines Raumordnungsverfahrens. Die Bekanntmachungen erscheinen auf der Website der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, in regionalen Tageszeitungen sowie in den Amtsblättern der Länder Berlin und Brandenburg. Regelmäßig weisen auch andere Informationskanäle des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung



sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen auf Beginn und Abschluss eines Raumordnungsverfahrens hin.

Wann und wie wird die Öffentlichkeit einbezogen?

Unmittelbar nachdem die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ein Verfahren eröffnet hat, werden die Verfahrensunterlagen für mindestens einen Monat im Internet zur Verfügung gestellt und öffentlich ausgelegt. Diese Unterlagen enthalten alle wesentlichen Informationen, die für die Einschätzung der möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Raum und Umwelt erforderlich sind. Die Öffentlichkeit hat nun Gelegenheit, innerhalb einer angegebenen Frist Hinweise und Anregungen zum Vorhaben vorzubringen.

Wo finde ich die Verfahrensunterlagen?

Die digitalen Verfahrensunterlagen sind über die Website der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zugänglich. Eine Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen in Papierform oder an einem öffentlichen Lesegerät ist zudem an ausgewählten Orten möglich. In der Bekanntmachung über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens werden die jeweilige Internet-Adresse sowie die konkreten Auslegungstellen (zumeist öffentliche Verwaltungen) genannt.



Wozu wird die Öffentlichkeit beteiligt?

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren dient der frühzeitigen Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in den Planungsprozess eines Vorhabens. Hinweise und Anregungen aus der Bevölkerung liefern wertvolle Informationen über den Raum, in dem mit Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen ist. Sie helfen dabei, mögliche Konflikte früh zu erkennen und Wege zu deren Lösung zu finden. Aufgrund des noch frühen Planungsstadiums können Beiträge aus der Bevölkerung in die weiteren Planungen einfließen und dazu beitragen, ein Vorhaben so raumverträglich und konfliktarm wie möglich zu gestalten.

Wie kann ich mich zu einem Raumordnungsverfahren äußern?

Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit müssen in der Regel als schriftliche Stellungnahme eingereicht werden. Dies kann per E-Mail erfolgen oder direkt in einem Formular auf der Website des jeweiligen Verfahrens bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Alternativ kommt auch eine postalische Einsendung an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung in Frage oder eine Abgabe der Stellungnahme bei den jeweiligen Auslegungsstellen.

Was geschieht mit meiner Stellungnahme?

Wenn die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen abgeschlossen ist, wertet die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die eingegangenen Stellungnahmen aus. Hinweise und Anregungen aus den Stellungnahmen, die relevant für die Bewertung der Raum- und Umweltverträglichkeit des jeweiligen Vorhabens sind, fließen in die Landesplanerische Beurteilung ein.

Wie endet das Raumordnungsverfahren?

Die Landesplanerische Beurteilung bildet den Abschluss des Verfahrens und beschreibt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben raumverträglich umgesetzt werden kann. Sie kann zu dem Ergebnis kommen, dass das betreffende Vorhaben entweder raumverträglich ist, nicht raumverträglich ist oder bei Umsetzung gewisser Maßgaben raumverträglich ist. Diese sogenannten Maßgaben beschreiben die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um die Raumverträglichkeit zu erreichen.



Das Raumordnungsverfahren endet mit der Übergabe der Landesplanerischen Beurteilung an den Träger des Vorhabens und einer öffentlichen Bekanntmachung über das Ergebnis des Verfahrens. Die Landesplanerische Beurteilung ist auf der Website der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung einsehbar.

Wie geht es nach dem Raumordnungsverfahren weiter?

Nach dem Raumordnungsverfahren wird der Träger des Vorhabens seine Planungen soweit konkretisieren, dass er dessen Zulassung beantragen kann. Es hängt nun von der Art des Vorhabens ab, welche Behörde auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene das Zulassungsverfahren durchführen wird. Die Zulassungsbehörde ist auf jeden Fall verpflichtet, das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen. Im Zulassungsverfahren findet eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Nun werden auch alle Einzel- und Detailfragen geklärt.

Wo erfahre ich mehr?

→ <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung/raumordnungsverfahren/>

Impressum

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Referat GL 5
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Titelbild: venimo – stock.adobe.com
Redaktionsstand: 07/2022

Hinweis: Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg herausgegeben. Sie darf nicht während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/ dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.